

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der aus dem Zusammenschluss der Vereine Fr. TSV 1913 und ESV 1897 Ingolstadt-Nord e.V. hervorgegangene Verein führt den Namen TSV Ingolstadt-Nord e.V., kurz TSV Nord.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
Der Verein hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die

- a) Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
- b) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- c) Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern/-innen.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden und dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – nicht über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 a EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft immer die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck fördert.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Geschäftsunfähiger oder beschränkt Geschäftsfähiger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.
4. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
5. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter wirksam.
6. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen entsprechend mit Ende der Rechtsfähigkeit.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist. Zur Antragsstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so

gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief oder per Boten bekannt zu geben. Der Betroffene kann den Beschluss der Mitgliederversammlung binnen einen Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Gesamtvorstand seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand unter den genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von EUR 100,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt und/oder in sonstiger Weise sich grober und /oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung/Ordnungen des Vereins schuldig gemacht hat.
6. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 6

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.
Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.
3. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedbeitrages befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 8);
2. der geschäftsführende Vorstand (§ 10);
3. der Gesamtvorstand (§ 11);
4. die Ausschüsse (§ 13).

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt;
 - b) ein Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt durch Veröffentlichung im Vereinsjournal des TSV Nord.
5. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einge-

gangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
10. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Beschlussfassung über den vorgelegten Kassenbericht und Haushaltsplan
 - d) Wahl eines aus drei anwesenden Mitglieder bestehenden Wahlausschusses
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über Vereinsauflösung
 - f) Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - h) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
 - i) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
11. Die Protokollführung übernimmt in der Regel der Schriftführer.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand. Er wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung nach Ablauf der Wahlperiode. Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstandsvorsitzenden
- b) dem Sportkoordinator (Fachbereich „Sport“)
- c) dem Objektverwalter (Fachbereich „Technik“)
- d) dem Schatzmeister (Fachbereich „Finanzen“)
- e) dem Geschäftsführer (Fachbereich „Verwaltung“)

2. Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes:

- a) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
- b) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins, seine Vertretung nach innen und außen sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Vereins zu achten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Dazu gehören die Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung von Änderungen im Beitragswesen
 - Information des Gesamtvorstandes
 - Information der Ausschüsse
- c) Der Vorstandsvorsitzende bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er bestellt zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu seinen Stellvertretern. Zur Unterstützung kann der Vorstandsvorsitzende Mitglieder als Sachgebietsverwalter ohne Stimmrecht in dem Vorstand bestellen.
 - d) Vor Beschlüssen des Vorstandes, die eine Abteilung betreffen, muss dem Abteilungsleiter oder dessen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

3. Der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzungen des Gesamtvorstandes.

§ 11

Gesamtvorstand

1. der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) dem(n) Ehrenvorsitzenden
 - c) dem Vorstandsmitglied „Jugend“ (Jugendleiter)
 - d) dem Vorstandsmitglied „Öffentlichkeitsarbeit“
 - e) dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
 - f) dem Schriftführer
 - g) dem Vorsitzenden des Ältestenrates und Ehrenausschusses
 - h) und Mitarbeitern zur besonderen Verfügung, wenn sich dafür die Mehrheit des Vorstandes entscheidet.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er unterstützt dabei den geschäftsführenden Vorstand insbesondere

- a) mit Aktivitäten im Jugendbereich
- b) mit Öffentlichkeitsarbeit
- c) Festlegung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- d) mit der Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) mit der Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

§ 12

Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung / Rechtsgeschäfte

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden allein oder durch den Sportkoordinator (Fachbereich „Sport“), den Objektverwalter (Fachbereich „Technik“), den Schatzmeister (Fachbereich Finanzen) und dem Geschäftsführer (Fachbereich „Verwaltung“) jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die zwei vom Vorstandsvorsitzenden gemäß § 10 Ziff. 2 c bestellten Vertreter nur bei Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden tätig werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf. Im Übrigen gibt sich der geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.

3. Der Vorstandsvorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende - anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Gesamtvorstand ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 13

Ausschüsse

1. Sportausschuss

a) Der Sportausschuss besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden
- dem Sportkoordinator (Fachbereich „Sport“)
- den jeweiligen Leitern der Abteilungen
- dem Vorstandsmitglied „Öffentlichkeitsarbeit“
- einem Delegierten des Wirtschaftsausschusses
- einem Delegierten des Ältestenrates und Ehrenausschusses
- dem Schriftführer
- und Mitarbeitern zur besonderen Verfügung, wenn sich dafür die Mehrheit des Ausschusses entscheidet.

b) Sitzungen des Sportausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt.

c) Die Sitzungen des Sportausschusses werden durch den Vorstandsvorsitzenden oder dem Sportkoordinator (Fachbereich „Sport“) einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Kalendertage vor einer Sitzung schriftlich zu erfolgen. In Ausnahmefällen ist telefonische Einberufung möglich.

d) Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Vorstandsvorsitzenden oder vom Sportkoordinator (Fachbereich „Sport“) geleitet.

e) Die Protokollführung übernimmt in der Regel der Schriftführer.

f) Aufgaben des Sportausschusses

- Der Sportausschuss ist für die sportlichen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand dabei sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes.

- Zustimmung zur Neugründung von Abteilungen.

2. Wirtschaftsausschuss

a) Der Wirtschaftsausschuss besteht aus:

- dem Objektverwalter (Fachbereich „Technik“)
- dem Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
- den Wirtschaftsausschussmitgliedern

b) Aufgaben des Wirtschaftsausschusses

- Unterstützung bei Unterhaltsarbeiten der Vereinsliegenschaften
- Vorbereitung von Vereinsveranstaltungen
- Nominierung eines Delegierten für den Sportausschuss

c) Der Wirtschaftsausschuss tritt im Bedarfsfalle zusammen.

3. Ältestenrat und Ehrenausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus bis zu fünf Mitgliedern bestehenden Ältestenrat und Ehrenausschuss. Es sollen nach Möglichkeit Mitglieder gewählt werden, die persönlich langjährige Erfahrung als Mitarbeiter des Vereins gesammelt haben.

Seine Aufgaben sind:

- Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, falls Gesamtvorstand dies nicht vermag.
- Mitwirkung bei vermögensrechtlichen Fragen, die dem Verein längerdauernde Verpflichtungen auferlegen, insbesondere zur Darlehensaufnahme und deren Absicherung.
- Der Ältestenrat übernimmt die Betreuung der älteren Vereinsmitglieder.
- Der Ehrenausschuss schlägt die Mitglieder für Ehrungen vor.
- Nominierung eines Delegierten für den Sportausschuss
- Der Vorstand gibt sich eine Ehrenordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 14

Abteilungen

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen rechtlich unselbständige Abteilungen. Die Gründung neuer Abteilungen muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Gibt der Vorstand dem Antrag statt, so muss die Gründung der Abteilung anschließend vom Sportausschuss genehmigt wer-

den. Lehnt die Vorstandschaft die Gründung einer neuen Abteilung ab, so kann der Antragsteller binnen einer Woche die abschließende Entscheidung durch den Sport-Ausschuss beantragen. Der Vorstand hat in diesem Fall binnen einer Frist von zwei Wochen den Sport-Ausschuss einzuberufen.

2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Sport-Ausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
3. Die Abteilungsleitungen werden bei den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Abteilungsleiter legen dem geschäftsführenden Vorstand die Etatforderungen der einzelnen Abteilungen vor. Abteilungsversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
5. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.
6. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 15

Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 16

Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen werden bei der Abstimmung als ungültige Stimmen gezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

2. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang so lange zu wiederholen, bis eine relative Mehrheit erreicht ist.
3. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung per Beschluss. Im Übrigen gelten Ziffern 1., 2..
4. Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer, vom Leiter der Versammlung und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 17

Kassenprüfung

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins einschließlich der Kassen der Untergliederungen auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten. Sonderprüfungen sind möglich.
2. Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen sind in der Finanzordnung geregelt.

§18

Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Alle Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für den Erlass, eine Änderung etc. ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
4. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in der Vereinszeitschrift bekannt gemacht werden. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen.
5. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Finanzordnung
 - d) Jugendordnung
 - e) Abteilungsordnung

- f) Verwaltungs- und Reisekostenordnung
- g) Ehrenordnung

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des gemeinnützigen Sports.

§ 20

Inkrafttreten

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. März 2010 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die alte Satzung ungültig.